

Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis angegeben wird.

Dr. 21.

Neuhüdeswagen, 21. April 1904.

2. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Wasserwirtschaftlicher Verband der Westdeutschen Industrie.

Außer den, bereits in Nr. 17 vom 11. März. d. J. genannten, haben seitdem noch folgende Körperschaften ihren Beitritt zum Wasserwirtschaftlichen Verband der westdeutschen Industrie erklärt:

Handelskammer zu Osnabrück; Verein deutscher Lederleimfabrikanten, Röllsdorf-Düren; Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Düsseldorf; Verein westdeutscher Holzstofffabrikanten.



Die wasserwirtschaftlichen Gesetzesvorlagen.

Dem Hause der Abgeordneten sind jetzt zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung fünf Gesetzesvorlagen zugegangen, von denen sich vier mit Vorflutfragen beschäftigen, die fünfte sich auf Schiffsahrtsanlagen bezieht.

I.

Durch einen Gesetzentwurf, betreffend die Verminderung von Hochwassergefahren und die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, Havel und Spree wird die Staatsregierung ermächtigt, zur Beteiligung des Staates nachfolgende Beiträge zu verwenden:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Zur Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder bis zu . . . | 41 865 800 Mark. |
| 2. Zur Verbesserung der Vorflut- und Schiffsahrtsverhältnisse in der unteren Havel bis zu . . . | 9 835 000 " |
| 3. Zum Ausbau der Spree bis zu . . . | 9 119 200 " |
| Zusammen bis zu . . . | 60 820 000 Mark. |

Mit der Ausführung der unter 1. vorgesehenen Arbeiten in der unteren Oder ist nur dann vorzugehen, wenn die Provinzen Brandenburg und Pommern sowie die zu bildenden Deichverbände in rechtsverbindlicher Form die (im Gesetzentwurf bezeichneten) Verpflichtungen zu den dafür angelegten Fristen übernommen haben, und zwar: 1. die Provinzen Brandenburg und Pommern zu den Baukosten bis zu 5 111 000 Mark zusammen beizutragen, 2. die Deichverbände a) für etwaige aus der Bauausführung den Grundeigentümern entstehende Wirtschaftsschwernisse aufzukommen, b) einen Baukostenanteil bis zu 4 109 000 Mark jährlich mit 3 vH. zu verzinsen und 1/2 vH. und den ersparten Zinsbeträgen zu tilgen, c) die Deiche mit den zugehörigen Anlagen zu übernehmen und zu unterhalten.

Die Deichverbände des Ober- und Niederoderbruchs haben für die staatsseitige Uebernahme der Unterhaltung des Vorflutkanals Hohensaathen—Stützkow—Schwedt eine Abfindung von 300 000 Mark an die Staatskasse zu entrichten, und zwar das Deichamt des Oberoderbruchs eine solche von 10 000 und das des Niederoderbruchs 290 000 Mark, die erstere ist in einer Summe, die letztere in 15 Jahresraten zahlbar.

Zu den Baukosten der unter 2. bezeichneten Verbesserung der Vorflut- und Schiffsahrtsverhältnisse in der unteren Havel, abzüglich des auf die Schiffsahrtsverbesserung entfallenden und vom Staate ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Sachsen ein Fünftel bis zu 1 555 000 Mark bei, und zwar Brandenburg mit 85 vH. und Sachsen mit 15 vH.

Zu den Baukosten des unter 3. bezeichneten Ausbaues der Spree, abzüglich des auf die Schiffsahrtsverbesserung entfallenden und vom Staate ganz zu übernehmenden Anteils, tragen die Provinzen Brandenburg und Schlesien ein Fünftel bis zu 1 329 800 Mark bei, wobei 39 000 Mark von Schlesien und der Rest von Brandenburg aufzubringen sind.

Mit den Bauausführungen ist nur dann vorzugehen, wenn die (im Gesetzentwurf gekennzeichneten) Vorflutanlagen gesetzlich geregelt sind.

* * *

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, daß die Arbeiten hauptsächlich zur Verminderung der Hochwassergefahren und Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, Spree und Havel dienen sollen. Es sollen durch eine völlige Umgestaltung der unteren Oder die von Natur ungünstigen Abwässerungsverhältnisse der unterhalb Hohensaathen gelegenen Niederung in hervorragender Weise verbessert werden. Dadurch werden insbesondere auch die nachteiligen Einflüsse beseitigt, die durch Eindeichungen und sonstige Maßnahmen im Stromgebiet der Oder für den unteren Flußlauf entstanden sind. Abweichend von dem früheren Plane wird, neben der Ostoder, die später hauptsächlich dem Schiffsahrtsverkehr zwischen Stettin einerseits und der Warthe nebst der oberen Oder andererseits dienen soll, der Oberbruchvorfluter von Hohensaathen bis Friedrichsthal im Anschluß an die Westoder als Schiffsahrtsweg zwischen Stettin und Berlin für 600 Tonnentähne ausgebaut werden. Die Baukosten erhöhen sich dadurch und durch die Anlage eines Quertanals Schwedt-Niederkränig von 46 100 000 auf 46 976 800 Mark, einschließlich der Beiträge der Provinzen und Interessenten. Daß durch die Ausführung der an der oberen und mittleren Oder geplanten Arbeiten die Wasserhältnisse in der unteren Oder nicht nachteilig beeinflusst werden, wird die Staatsregierung sich besonders angelegen sein lassen.

Nicht minder wichtig für die Landeskultur sind die Verbesserungen der Vorflut in der unteren Havel und in der Spree. Die gesamten Baukosten, einschließlich der von den Provinzen zu leistenden Beiträge, sind für die Havel auf

11 390 000 Mark, für die Spree auf 10 449 000 Mark veranschlagt. Die der Havel haben sich gegen den Entwurf von 1901 infolge einiger inzwischen entstandenen Neuanlagen um 165 000 Mark vermehrt, die der Spree um 271 000 Mark vermindert. Der letztere Betrag ist inzwischen bereitgestellt und in der Hauptsache verwendet.

Nähere Angaben über Entwürfe, Bauausführung und Bauzeit enthalten die dem Gesekentwurf beigegebenen Denkschriften.

Die auf 60 820 000 Mark veranschlagten Ausgaben des Staates sollen ohne Rückgewähr geleistet werden, ausgenommen 4 109 000 Mark, die von den künftigen Deichverbänden an der unteren Oder zu verzinsen und zu tilgen sind. Der Staat kann auf unmittelbare Einnahmen kaum rechnen, jedoch kann mittelbar von den schiffbaren Teilen der betreffenden Wasserläufe ein Ersatz der Aufwendungen dadurch erhofft werden, daß dort, wo auf den Schifffahrtsstraßen Abgaben erhoben werden, die Einnahmen sich durch Steigerung des Verkehrs vermehren werden. Die jährliche Belastung des Staates an Zinsen und Tilgungsbeiträgen beläuft sich bei einer Verzinsung mit 3 vH. und einer Tilgung mit $\frac{1}{2}$ vH. nebst den ersparten Zinsen auf 1 984 885 Mark. Diese Summe erhöht sich durch vermehrte Unterhaltungskosten an den betreffenden Flußläufen um 390 000 Mark.

Die Staatsregierung ist willens, $\frac{4}{5}$ der Baukosten, sowie rechtlich und tatsächlich die Bauausführung bei sämtlichen Anlagen zu übernehmen und auch die Mehrkosten der künftigen Unterhaltung der öffentlichen Wasserläufe im Schifffahrts- und Vorflutinteresse zu tragen. Die Beteiligten sollen hingegen das letzte Fünftel der Baukosten aufbringen, ferner die Unterhaltung der in den Bauplänen behandelten nicht schiffbaren Flußstrecken und der außerhalb der öffentlichen Wasserläufe herzustellenden Meliorationsanlagen, namentlich der Deiche mit ihrem Zubehör, der Polder sowie der Um- und Vorflutkanäle übernehmen. Alsdann haben wie oben angegeben, die beiden Deichverbände des Oberbruchs 300 000 Mark beizutragen. Endlich sind die Beteiligten als Unternehmer anzusehen für die Bauausführungen an der nichtschiffbaren Spree und die Vorflutanlagen an der Havel.

Die vom Staate solchergestalt erwiesene weitreichende Beteiligung an den Kosten ist durch die in diesem Falle maßgebenden außerordentlichen Verhältnisse bedingt, darf daher nicht als neue Richtschnur für die Kostenverteilung bei anderen Meliorationsanlagen dienen. Andererseits muß die Heranziehung der Interessenten in den angegebenen Grenzen als vollauf gerechtfertigt anerkannt werden.

(Fortsetzung folgt.)



Wasserbau in Württemberg.

Nach dem kürzlich erschienenen höchst lehrreichen Verwaltungsbericht der Königl. württembergischen Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau für die Rechnungsjahre 1899 und 1900 sind im Auftrage des Ministeriums in 72 Fällen elektrische Kraftübertragungsanlagen begutachtet worden. Hieraus ergibt sich, welchen Umfang die Ausnutzung kleiner und großer Wasserkräfte für elektrische Zwecke gefunden hat.

In der Bezirksverwaltung waren im Wasserbaubereich während der Berichtsjahre tätig: 1 Bauinspektor, der Wasser- und Straßenbauinspektor zugleich ist, 1 Regierungsbaumeister, 5 Flußmeister, 7 Flußwärter, 8 Schleusenwärter, 40 Floßaufseher und 31 Bauführer. Bei der Ministerialabteilung selbst ist ein hydrographisches Bureau eingerichtet, das nach dem Etat aus 1 Bauinspektor, 2 Regierungsbaumeistern und 3 Bureauassistenten bestehen soll. Infolge Stellvertretung und sonstigen Personalmangels waren aber nicht alle Stellen während der Berichtsjahre besetzt. Es wurden aber trotzdem zahlreiche hydrographische Arbeiten ausgeführt.

Neben den laufenden Bureauarbeiten, sowie umfangreichen Pegelbeobachtungen, sowie Aufzeichnungen von Hochwassern und Wassermengenmessungen wurden im Berichtsjahre die Aufnahmen über die Längenprofile einer Anzahl von Flüssen fortgesetzt. Dabei wurden auch sämtliche Triebwerke, Brückenquerprofile und jeweils eine Anzahl zu Hochwasserberechnungen besonders geeignete Talquerprofile aufgenommen. Auch gab das an der Donau am 14./16. Januar 1899 beobachtete, außerordentlich starke Hochwasser, das auf der Flußstrecke bei Tutlingen einen Stand von etwa 20 cm über, bei Niedlingen einen solchen von etwa 20 cm unter dem Hochwasser des Jahres 1882 erreichte, dem hydrographischen Bureau willkommenen Anlaß zur genauen Bestimmung des Gefälls des Hochwassers der ganzen württembergischen Donau.

Die in der Angelegenheit der Versinkung der Donauwasser zwischen Immendingen und Möhringen an den Versinkungsstellen bei verschiedenen hohen Wasserständen gemeinsam mit Baden zu machenden Beobachtungen konnten im Jahre 1899 vollendet und die Berechnungen und Zusammenstellungen ausgeführt werden.

Die vom hydrographischen Bureau angestellten Wassermessungen und Beobachtungen sowie die Aufnahme der Flußgebiete werden von demselben bearbeitet und es wird in jedem Bericht ein Teil dieser Resultate veröffentlicht. Diese Beschreibungen bilden eine reiche Fundgrube von Unterlagen für die Projektierung von Ingenieurbauten aller Art entlang diesen Flußläufen.

Diesmal sind Beschreibungen der Tauber und der Breny veröffentlicht worden. Wie die ähnlichen Berichte über andere früher behandelte Flußgebiete, verbreiten sich diese unter Beigabe schöner und eingehender zeichnerischer Darstellungen über das Flußgebiet, den Flußlauf und das Flußtal, den Abflusvorgang und die Wasserwirtschaft.

Dieser letzte Teil der Beschreibungen beansprucht diesmal besonderes Interesse. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900, das am 1. Jan. 1902 in Kraft getreten ist, wurden diese zwei Flußbeschreibungen gegenüber den in den früheren Berichten enthaltenen in wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Beziehung wesentlich erweitert.

Zur Durchführung einer geordneten Wasserwirtschaft und zur Gewinnung eines klaren und sicheren Rechtsbodens der rechtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse an den öffentlichen Gewässern Württembergs werden auf Grund von §§ 101—105 des genannten Wassergesetzes bei den 4 Kreisregierungen des Landes Wasserrechtsbücher angelegt, und zwar nach Oberamtsbezirken getrennt. In diese Bücher werden alle rechtlichen Verhältnisse, soweit sie nicht rein privatrechtlicher Natur sind und im Grundbuch eingetragen werden, nach Art, Bestand und Umfang verzeichnet und beschrieben. Der weiteren Uebersichtlichkeit halber zerfallen sie in fünf, nach den nachbezeichneten Rechtsgattungen unterschiedene Teile.

1. Das T-Buch für Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen.
2. Das E-Buch für Entnahme von Wasser mittelst einer bleibenden Vorrichtung mit oder ohne Stauanlagen.
3. Das B-Buch für Brücken, Stegen, Furten, Fähren und andere Ueberfahrtsanstalten.
4. Das F-Buch für Flußbau, insbesondere für Rechtsverhältnisse, die sich auf die Uferlinien, die Uferbauart und die Reinigungspflicht beziehen, oder die Unterhaltung der Schutzvorkehrungen gegen Hochwasserschaden bezwecken.
5. Das S-Buch für Sonstiges, insbesondere für allgemeine bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften für Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung von Flüssigkeiten, für Badeanstalten, Waschanstalten und andere derartige Anlagen, für Bauten im Bette oder im Auftraum über dem Bette, soweit sie nicht in das B-Buch eingetragen werden, sowie für andere, nicht in eines der übrigen Bücher einzutragende Rechtsver-

hältnisse, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Gewässer beziehen, endlich für polizeiliche Beschränkungen, welche gesetzlich den Privatgewässern auferlegt werden können.

Nach dieser Einteilung wurden nun erstmals die rechtlichen Verhältnisse der Breny und Tauber beschrieben und dadurch für die Verwaltung und die Interessenten eine wertvolle Uebersicht geschaffen, die die künftigen Einträge in die Wasserrechtsbücher erleichtern.

Außerdem ist noch ein Fingerzeig über die weitere Nutzbarmachung des Gefälls der beiden Flüsse gegeben durch Bezeichnung der verfügbaren Wasserkräfte und der wünschenswerten Verbesserungen der Flußläufe.

Mit einigen Mitteilungen über kleinere Flußbauten sowie die Neckarschiffahrt und die Flößerei auf den verschiedenen Flüssen schließt der ebenso umfangreiche als gründliche und lehrreiche Bericht über eine zweijährige Tätigkeit der Straßen- und Wasserbau-Verwaltung. (Aus dem „Tiefbau“.)

Talsperren.

Ueber das **Talsperrenprojekt an der oberen Saale** über welche wir in Nr. 13 dieses Jahrgangs berichteten besagt der soeben erschienene Verwaltungsbericht des Kreis-Ausschusses für den Kreis Ziegenrück folgendes: Der Ingenieur Dr. Kuzenberg in Leipzig hat die Erlaubnis zur Vornahme von Vorarbeiten für eine elektrisch zu betreibende Kleinbahn von der Staatsbahn-Station in Krölpa nach Ranis und nach der Landesgrenze bei Depitz erhalten. Um die zum Betriebe einer solchen Bahn erforderliche Kraft zu gewinnen, plant der Genannte die Anlegung eines Stauwerkes von sehr bedeutendem Umfange an der Saale im hiesigen Kreise. Dasselbe soll, soviel bis jetzt bekannt geworden, nicht nur die zum Betriebe der obengedachten Kleinbahn, sondern auch die sonst in der Umgegend zu industriellen und sonstigen Zwecken erforderliche elektrische Energie und namentlich auch zur Versorgung der mechanischen Webereien usw. in Pöschneck mit ausreichendem Gebrauchswasser aus der Saale zu liefern im stande sein. Ob und inwieweit es möglich sein wird, das Projekt zur Ausführung zu bringen, ist gegenwärtig noch nicht zu übersehen. Dies wird erst möglich sein, wenn ein spezielles Projekt vorliegt. Mit der Ausarbeitung eines solchen soll in Kürze begonnen werden. Da die Durchführung des Unternehmens gerade dem hiesigen Kreise Vorteile der mannigfachen Art bringen und dessen weitere Entwicklung mächtig fördern würde, so wird die Kreisverwaltung dieselbe jedenfalls in der weitgehendsten Weise zu fördern suchen. Mit den Vermessungsarbeiten ist inzwischen bei dem Dorfe Proßnitz begonnen worden. — Mit den Vermessungsarbeiten zum Bau der großen Talsperre an der oberen Saale ist, nachdem die Königl. preussische Regierung die Konzession für die Vorarbeiten erteilt hat, begonnen worden. Die Sperrmauer soll 30 Meter hoch werden und ein Wasserbecken von 50 Millionen Kubikmetern abschließen. Es müssen zu diesem Zwecke fünf größere Mühlenwerke angekauft werden.

Wasserstraßen, Kanäle.

Zur Kanalisierung der Fulda.

Aus Kreisen Kasseler Schiffahrt-Interessenten wird dem „Leuchtturm“ geschrieben:

Bei Mitteilungen über die Herstellung eines Gleisanschlusses an der Weser bei Münden (Hannover) ist in der Presse darauf hingewiesen worden, daß die auf die Kanalisierung der Fulda gesetzten Erwartungen sich nicht in vollem Umfange erfüllt hätten. Dazu ist folgendes zu bemerken. Allerdings erleidet die Fuldaschiffahrt, wie das auf jedem kanalisierten Strome oder Kanal der Fall ist, im Winter zeitweise Unterbrechungen, wenn die Wehre niedergelegt werden müssen. Uebermäßig lang sind aber die Unterbrechungen auf der Fulda nicht und sie fallen zum großen Teil mit der allgemeinen Ruhezeit der Weserschiffahrt zusammen. Die Betriebskosten sind durch Einstellung eines besonders für die Fulda konstruierten kleinen Schlepptampfers verhältnismäßig niedrig. Zu bedauern ist allerdings, daß es der Kasseler Handelskammer nicht gelungen ist, für die Fulda eine ebenso lange Gebührenfreiheit durchzusetzen, wie sie dem kanalisierten Main gewährt wurde; auch die Freilassung des Umschlagsverkehrs von der Schiffsabgabe, wie sie dem Mainverkehr in Frankfurt zuteil geworden ist, blieb trotz aller Bemühungen Kassel versagt. Auch sonstige Wünsche, die auf Hebung des Kasseler Umschlagsverkehrs abzielten, sind bisher unerfüllt geblieben. Hätten die Staatsregierung und die Staatsbahnverwaltung in dieser Hinsicht mehr Entgegenkommen bewiesen, so würde sich die Fuldaschiffahrt allerdings noch lebhafter gestaltet haben.

Jedenfalls ist das wirtschaftliche Ergebnis der Fuldakanalisierung zufriedenstellend. In dem für den Düsseldorf-Kongress bestimmten Kongressführer, Teil 2: „Die Entwicklung der preussischen Wasserstraßen“ (bearbeitet im Auftrage des Herrn Ministers der Öffentlichen Arbeiten), wurde auf Seite 57 besonders betont, daß in der kurzen Zeit von 1896 bis 1901 der Verkehr im Fuldahafen und an der Schlagd zu Kassel sich von 15 000 auf 53 000 Tonnen gehoben habe. Der Fuldaverkehr ist im regelmäßigen erheblichen Fortschreiten begriffen und war gerade in der letzten Zeit stärker als je vorher. Das städtische Lagerhaus am Kasseler Fuldahafen hat bereits drei Jahre nach seiner Eröffnung erheblich vergrößert werden müssen, auch ein weiterer Dampfkran wurde aufgestellt.

Bei dem Gedanken, die Fulda bis Kassel schiffbar zu machen, hat die Absicht einer Belebung der Weserschiffahrt im Vordergrund gestanden. Diese Absicht ist völlig erreicht worden. Mit Rücksicht auf die Eröffnung der Fuldaschiffahrt wurde die Weserflotte unter Beteiligung von Kasseler Kapital erheblich vergrößert, und das Jahr 1896 (am 1. August) wurde die kanalisierte Fulda dem Betriebe übergeben) zeigte ein plötzliches sprunghaftes Anwachsen des Oberweserverkehrs um mehr als ein Drittel. So heißt es denn auch in der oben angeführten amtlichen Denkschrift Seite 55: „Von besonderer Wichtigkeit für die Entwicklung der Weserschiffahrt war die Kanalisierung der Fulda.“

Was Kassels geographische Lage als Weserhafen für den Verkehr mit dem Hinterlande betrifft, so liegt die Stadt geographisch — oder hinsichtlich der in Frage kommenden Eisenbahnlinien — nach Osten nicht ungünstiger, nach Süden erheblich günstiger als Münden. Der hauptsächlichste Hinderungsgrund für die Entwicklung einer regelmäßigen und gleichbleibenden Schiffahrt auf der obersten Weserstrecke und auf der kanalisierten Fulda ist der in den Sommermonaten vielfach ungenügende Wasserstand zwischen Carlshafen und Münden, während die kanalisierte Fulda stets eine gleichbleibende Lauchtiefe ermöglicht. Dieser Uebelstand kommt für Münden genau in dem gleichen Maße in Betracht wie für Kassel.

Reinhaltung der Wasserläufe.

Abwässer. Kanalisation der Städte. Rieselfelder. Kläranlagen

Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet.

(Fortsetzung.)

In der an das Referat des Berichterstatters sich anschließenden
General-Diskussion

wurde allseitig betont, daß das hier in die Erscheinung getretene einmütige Zusammenwirken der Interessenten, welche im Wege der Selbsthilfe die schweren Mißstände ihres Bezirkes beseitigen wollen und eine Unterstützung weder des Staates noch der Provinz beanspruchen, Anerkennung verdiene, und daß auch die Zustimmung der zunächst Beteiligten zu der vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Organisation die Stellung zu demselben wesentlich erleichtere. Von allen in Betracht kommenden Stadt- und Landkreisen hat sich lediglich die Stadt Dortmund nicht in allen Punkten zustimmend verhalten, wenn sie auch die beabsichtigte Regelung im Grundsätze billigt. Die Abänderungswünsche der Stadt Dortmund sind in sieben Anträgen zum Gesetzentwurf niedergelegt, auf die im einzelnen der Bericht weiter unten zurückkommen wird.

Schon in der Generaldiskussion erklärte der Antragsteller sich im Hinblick auf die im Emschergebiete herrschende Notlage bei Abführung der Abwässer mit der beabsichtigten gesetzlichen Regelung einverstanden, hielt aber die Ausschließung des Stadtkreises Dortmund aus der Genossenschaft für erforderlich, weil die Stadt für sich selbst eine besondere Anlage zur Abführung der Schmutzwässer hergestellt habe, durch welche die gesamten Abwässer nicht in die Emscher, sondern in das Flußgebiet der Lippe zu den dort angelegten Rieselfeldern geführt würden. Die Stadt Dortmund sei daher hinsichtlich der Schmutzwässer als außerhalb des Niederschlagsgebietes der hier in Betracht kommenden Emscher anzusehen. Es erscheine vielleicht auffallend, daß erst jetzt bei Vorlage eines Gesetzentwurfes mehr als ein halbes Duzend Abänderungsanträge gestellt würden; in des rechtfertige sich dies daraus, daß die Staatsregierung weder in dem Gesetzentwurf noch in den Motiven desselben irgend etwas von dem schon in den Vorverhandlungen geltend gemachten Widerspruch der Stadt Dortmund gegen die Aufnahme in die Genossenschaft erwähne. Dies sei auffallend gegenüber der Tatsache, daß seitens der Vertretung der Stadt Dortmund noch im Sommer vorigen Jahres inhaltlich ungefähr dieselben Anträge an die verschiedenen Ministerien gestellt seien, welche jetzt in den formulierten Abänderungsanträgen niedergelegt seien. Durch die Unterlassung der Erwähnung der mit einer eingehenden Begründung versehenen Eingabe sei der Antragsteller jetzt in einer recht unbequemen Lage. Es sei Pflicht der königlichen Staatsregierung gewesen, die Einwendungen der Stadt Dortmund zu widerlegen und ihrerseits den Nachweis zu führen, daß diese der projektierten Zwangs-genossenschaft einverleibt werden müsse. Was den vorliegenden Gesetzentwurf betreffe, so sei derselbe dem Gesetze über die Wassergenossenschaft vom 1. April 1879 nachgebildet, jedoch in recht unvollkommener Art. Es fehlten in demselben die Grundsätze für die Art der Bildung der Genossenschaft, für die Bestimmungen des Statuts, für das Veranlagungsverfahren und die gehörigen Sicherungen der einzelnen Genossen gegen ungerechte Majorisierung. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf sei ein Mittelglied zwischen Statut und Gesetz: das einzige, was er mit Bestimmtheit festsetze, sei die Bestimmung in § 1, daß alle diejenigen Kreise zu der Genossenschaft gehören sollten, welche in die Emscher entwässerten und daß die Verteilung der Lasten nach Maßgabe der herbeigeführten Schädigungen oder des zu erwartenden Vorteils geschehen solle. Die Stadt Dort-

mund habe nun von der zu kanalisierenden Emscher weder einen Vorteil zu erwarten, noch füge sie nach Ausführung ihrer Rieselfeldanlage im Lippetale der Emscher oder den unterliegenden Grundbesitzern einen Schaden zu. Es sei bei den Vorverhandlungen geltend gemacht, daß aus den Notauslässen des Hauptkanals immerhin noch Schmutzwasser gelegentlich ausströme, das sei an sich richtig, indes sei dies bei einer Kanalisation überhaupt nicht zu vermeiden, und das bei gelegentlichem stärkeren Regen den Notauslässen entströmende Wasser sei so verdünnt, daß von einem Schaden nicht mehr gesprochen werden könne. Es sei bei der Vorverhandlung eingewandt worden, daß ja bei der Einschätzung der Umstände der Abführung der Schmutzwässer in ein anderes Flußgebiet berücksichtigt werden könne, indes seien durch das Gesetz für eine billige Handhabung dieser Einschätzung keine Sicherungen geboten und es liege auch kein Grund vor, warum nicht die Stadt Dortmund hier, wo es sich um einen Zwang handele, unter den vorliegenden Umständen die Reinhaltung aus dem Genossenschaftsverbande mit Recht verlangen könne. Die Stadt Dortmund sei auch der einzige als Ausnahme in dem Gesetze zu behandelnde Kreis, weil er allein von allen in Betracht kommenden eine dem gegenwärtigen Projekt überlegene Wasserabführungsanlage bereits habe.

Die Begründung der Einzelanträge behalte er sich vor. Von den Mitgliedern, die zu diesen Ausführungen im Laufe der Generaldiskussion das Wort nahmen, wurde es abgelehnt, auf die Einzelheiten einzugehen, weil dazu bei der Beratung über die Abänderungsanträge selbst sich ausreichend Gelegenheit biete. Es wurde daher auch von mehreren Rednern nur ganz allgemein darauf hingewiesen, daß die Angaben nur zum geringen Teil den tatsächlichen Verhältnissen entsprächen und in keinem Fall die Ausschließung der Stadt Dortmund aus der Genossenschaft rechtfertigen.

Sehr eingehend wurde dagegen von einem Mitgliede auf eine in dem Gesetzentwurf enthaltene Anomalie hingewiesen. Nach dem Gesetzentwurf seien die Stadt- und Landkreise die Genossen. Während es nun bei allen sonstigen Genossenschaften die Regel bilde, daß die Genossenschaftslasten von den Genossen getragen werden, sei hier eine Genossenschaft konstruiert, bei der die Genossen nicht unmittelbar zu den Lasten beitragen, sondern bei der andere Beteiligte die Lasten der Genossenschaft zu übernehmen haben. Diese Anomalie sei ohne Beispiel und es bedürfe ernstlicher Prüfung, ob man sie in die Gesetzgebung einführen dürfe. Redner habe sich nach ernstlicher Erwägung aber schließlich selbst einverstanden erklärt, weil die so beliebte Regelung den Wünschen der sämtlichen Interessenten entspreche. Insbesondere dürfe aber die Erwägung als durchschlagend anzusehen sein, daß jede andere Regelung die größten Schwierigkeiten biete. Wolle man sämtliche Interessenten zu Genossen berufen, so würde man eine zu große Zahl von Genossen bekommen und die Abgrenzung außerordentlich schwierig sein. Auch die Gemeinden allein zu Genossen zu machen, erscheine nicht angängig, weil dieselben nach Einwohnerzahl, Bedeutung und Steuerkraft zu verschiedenartig seien. Den vom Berichterstatter in seinem eingehenden Referat in dieser Hinsicht vorgetragene Ausführungen schloß sich der Redner an, insbesondere auch dem Gesichtspunkte, daß man auf diese Weise ein lebhaftes Interesse und eine Mitwirkung der Landräte nicht ausschließe, die bis dahin als Mitglieder der Emscher-schaukommissionen eine sehr wesentliche Mitarbeit geleistet haben. Von demselben Redner wurde es weiter als ein Bedürfnis hervorgehoben, ausdrücklich festzustellen, daß durch das Gesetz an den Befugnissen der Staatsaufsichtsbehörde, sich auf Grund allgemeiner gesetzlicher Befugnisse an die unmittelbar Beteiligten zu halten, nichts geändert werde. Endlich müsse anerkannt werden, daß man in den Grundsätzen des Entwurfs die größtmögliche Garantie zu finden habe für eine gerechte und sachgemäße Veranlagung: Insbesondere erscheine es auch durchaus sachgemäß, daß das Gesetz lediglich ganz allgemein

den Schaden, den ein Beteiligter verursache und andererseits den Vorteil, den er von den Einrichtungen der Genossenschaft ziehe, zur Grundlage für die Beitragsbemessung mache. In dieser Hinsicht habe der Gesetzentwurf das Richtige getroffen, insbesondere können Verwaltungsgerichte nicht in Frage kommen, schon weil sich die Geltung des Gesetzes über drei Regierungsbezirke erstreckt, auch seien die Bezirksausschüsse nach ihrer Zusammensetzung nicht genügend sachverständig, da hier ganz spezielle technische Fragen in Betracht kämen. Infolgedessen gehe mit Recht der Gesetzentwurf davon aus, besondere Garantien für die Veranlagung zu schaffen. Man könne zugeben, daß die Grundsätze des Entwurfs in dieser Hinsicht als vollkommen ausreichend und zweckentsprechend zu bezeichnen seien.

Zu dem gleichen Ergebnisse kam ein anderer Redner, der gleichfalls seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck gab, daß es nicht möglich sei, im vorliegenden Fall eine Genossenschaft einfach nach dem Vorbilde der Wassergenossenschaften zu bilden. Es sei vielleicht auch möglich gewesen, kreisweise die Genossenschaften zusammenzuschließen, aber man habe dann wohl ein unzweckmäßiges Konglomerat von Kreisgenossenschaften bekommen. Der vorliegenden Regelung sei daher unbedingt der Vorzug zu geben, zumal ja schließlich auch die Kreise nur den Rahmen bildeten. Derselbe Redner wies dagegen auf zwei andere Bedenken hin, nämlich auf die Schwierigkeit in der Art der Verteilung. Durch die Aufstellung des Maßstabes von Nutzen und Schaden sei ein singulärer, von den Bestimmungen des Wassergenossenschaftsgesetzes abweichender Grundsatz eingeführt. Nach der Auffassung des Redners seien die hier aufgestellten Kriterien für die Verteilung nicht nur zwei verschiedene, sondern entgegengesetzte Gesichtspunkte. Die Abgrenzung dieser Gesichtspunkte im Statut werde Hauptaufgabe bleiben, wenn auch nicht zu verkennen sei, daß diese Abgrenzung im Gesetze unmöglich erscheine. Andererseits müsse aber auch gefordert werden, daß das Statut diese bestimmten Grundsätze aufstelle.

Schließlich wurde noch rücksichtlich der Einwendungen der Stadt Dortmund von einem der Herren Regierungskommissare darauf hingewiesen, daß die Vertreter der Stadt Dortmund im Provinziallandtage dem Gesetzentwurfe zugestimmt haben.

Demgegenüber wurde jedoch von einem Mitgliede der Kommission hervorgehoben, es sei richtig, daß die Vertreter der Stadt Dortmund im westfälischen Provinziallandtage für eine gesetzliche Regelung der Abführung der Schmutzwässer im Emsergebiete gestimmt haben; der damals vorliegende, übrigens private, Gesetzentwurf habe aber lediglich als eine Grundlage für diese gesetzliche Regelung dienen sollen und es seien schon damals von dem Antragsteller gegen ihn dieselben Einwendungen, wie heute, gemacht worden. Es sei durchaus konsequent, wenn er damals unter Vorbehalt seiner Abänderungsanträge für die gesetzliche Regelung sich ausgesprochen habe, und dies sei in der Erwartung geschehen, daß durch die königliche Staatsregierung, welcher die Ausarbeitung der Vorlage obzulegen habe, die Einwendungen geprüft und in Ermangelung der Berücksichtigung wenigstens bei Vorlage des Gesetzes erwähnt worden seien. Er müsse auch nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars seinen Widerspruch als gerechtfertigt aufrecht erhalten.

Von Seiten des Berichtstatters wurde demgegenüber aus den ihm vorliegenden Verhandlungen des westfälischen Provinziallandtages und seiner Kommission ausdrücklich festgestellt, daß man dort eingehend auf die Dortmunder Einwendungen zurückgekommen sei. Zutreffend sei auch, daß schließlich dort die Vorlage einstimmig angenommen worden sei, also unter Zustimmung der Vertreter der Stadt Dortmund. Ginge man in den Bedenken der Stadt Dortmund auf den Grund, so müsse man zugeben, daß es sich lediglich bloß um die Kostenverteilungsfrage handele. Auf eine gerechte Kostenverteilung müßten alle Beteiligten das gleiche Gewicht legen. Ungeachtet aller Bemühungen habe man aber zweckmäßigere Vorschläge für eine ge-

rechte und sachverständige Kostenverteilung weder heute von Seiten der Stadt Dortmund machen können, noch je zuvor. Sollte eine besserer Vorschlag jetzt in der Kommission noch gemacht werden können, so werde man ihn gern akzeptieren.

Hierauf wurde die Generaldiskussion nach einem das Ergebnis derselben zusammenfassenden Schlussworte des Referenten geschlossen. (Fortsetzung folgt.)



Ein neues Klärverfahren zur Reinigung von städtischen Abwässern mit gleichzeitiger Gewinnung und Verwertung des darin enthaltenen Fettes.

Von Dr. M. Hoffmann-Berlin

in den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“.

Einen recht erschwerenden Uebelstand bei der Bewirtschaftung von Kieselsteinen bilden bekanntlich die stetig zunehmenden Ansammlungen von Schlamm auf der Oberfläche der berieselten Ländereien. Dieser oft bis 4 cm Schichthöhe aufgespeicherte Schlamm setzt sich aus den Schwebstoffen und beigemischtem Sand zusammen, und zwar kommen nach J. König auf 1 l Spülwaasser rd. 1000 mg Schwebstoffe, die mitunter ganz beträchtliche Mengen Zellulose und Fett enthalten und so infolge ihrer äußerst geringen Löslichkeit und langsamen Zersetzung den Boden zu verschlechtern recht geeignet sind. So hat man für 1 cbm feuchten Schlamm 13 kg Fett, für 1 cbm lufttrockene Masse rd. 60 kg Fett berechnet, eine Menge, welche der Bodentätigkeit wie einem normalen Pflanzenwuchs nur schädlich sein kann. Tatsächlich sind dann auf einigen Kieselsteinen derartige unliebsame Erscheinungen in hochgradiger Weise hervorgetreten, und wenn auch von Pfeffer und anderen Pflanzenphysiologen experimentell nachgewiesen worden ist, daß flüssiges ja selbst festes Fett von den Pflanzenzellen assimiliert werden kann, so müssen alle größeren Fettsammlungen die physikalische Bodenbeschaffenheit derart beeinflussen, daß ein freudiges gesundes Pflanzenleben so gut wie ausgeschlossen ist, denn die Durchlässigkeit, die wasserdurchlassende und wasserfassende Kraft leidet nachweislich gewaltig unter der Decke einer stärkeren, fettreichen Schlammdecke. Wir wissen ja auch aus der Düngerehre, wie ungemein langsam sich die fetthaltigen Düngemittel zersetzen, wie träge infolgedessen die Umbildung der Gärweissformen in Ammoniak bezw. Salpeter verläuft und wie unrentabel im allgemeinen die Anwendung übermäßig fetthaltiger Düngstoffe ist. Andererseits wird allerdings ein geringerer Fettgehalt den Stickstoff des jeweiligen Düngemittels vor zu schneller Versickerung schützen, sodas besonders auf leichteren Bodenarten den Winterfrüchten mit solchen Präparaten gedient sein kann, da ihnen auf diese Weise eine zwar langsam fließende, dafür aber stetige Stickstoffquelle während ihrer Vegetationszeit zur Verfügung stehen würde. Jedoch auf den Kieselsteinen erstrebt man garricht derartige unbeschreibbare Erfolge, im Gegenteil hier herrscht meist eine Ueberladung des Ackers mit Nährstoffen, insonderheit mit Stickstoff vor, die nachgerade nur nachteilige Wirkungen auf die Rentabilität der Ernte auszuüben vermag.

Von berufener Seite wurde daher auch jüngst der Gedanke ausgesprochen, diese überflüssigen Stickstoffschätze des Kieselackers einem Angriff von künstlich gezüchteten salpeterfressenden Bakterien auszusetzen. Gleichzeitig würde es aber dann auch erforderlich sein, die Arbeit derjenigen Mikroorganismen zu unterstützen, welche die Zersetzung der fettartigen Stoffe bewerkstelligen. Soweit bezügliche bakterielle Untersuchungen vorliegen, verläuft dieser Prozeß selbst unter den denkbar günstigsten Lebensbedingungen für den hierbei tätigen Mikroben auffallend schwach, und man hat zur Beschleunigung des Vor-

ganges bisher auch noch keine rechte Abhilfe — abgesehen von den neueren Kalkdüngungsversuchen — schaffen können. Möglicherweise greifen im Laufe der Zeit die Enzymforschungen fördernd ein; kennt man ja doch bereits in der Technik solche Enzyme wie Lipase, welche die Fettsäure spaltung ganz bedeutend begünstigen sollen. Vorläufig ist man zur Behebung der durch fetthaltige Schlickstoffe bedingten Uebelstände genötigt, den Schlick unter erheblichem Kostenaufwand von den Kläfern mechanisch zu beseitigen, und da auch frühere Versuche der Entfettung des Klärbeckenschlammes usw. bis zur Zeit anscheinend zu keinem einigermaßen aussichtsreichen Ergebnis geführt haben, wird der Schlamm in der Regel meistbietend an die bauerlichen Besitzer der Umgegend (für 1 cbm 0,70—1 Mk.) versteigert. Diese lagern den Dünger gut ab und benutzen ihn zur Düngung leichterer Bodenarten bzw. zur Kompostierung; stellenweise scheint er auch zur Erzeugung von Regeneratorkas gute Verwendung zu finden, dagegen eignet er sich wegen seines hohen Aschegehaltes schlecht als Brennmaterial.

Neuerdings sind nun Versuche angestellt worden, welche unmittelbar die Spülfläuche und nicht die sedimentierten Schwefelstoffe als Ausgangspunkt der Fettbeseitigung wählen. Leider liegen in der Literatur nur vereinzelte Analysen über den Fettgehalt von Kanalisationswässern vor und es dürfte auch nicht allzu leicht sein, von Kieselwässern eine einwandfreie Durchschnittsanalyse zu erzielen. Schreiber, welcher sich eingehender mit dieser Frage beschäftigt hat, beziffert den Fettgehalt auf etwa 0,016 % (0,010—0,026 %). Da nun laut Verwaltungsgericht des Magistrats zu Berlin auf Kopf und Tag 116 l Spülfläuche auf die Kieselfelder Berlins (1903: Flächeninhalt 13 249,8 ha, hiervon 6862,6 ha) apiert gelangen, so betrüge die tägliche von den Wässern aufgenommene Fettmenge $0,16 \times 116 = 18,56$ g. Rechnet man hierzu nach den Angaben des genannten Gelehrten noch etwa 0,56 g Fett, welches die Sandfänge, Notausläufe, Absehguben usw. wegnehmen, so kann man auf Kopf und Tag etwa 20 g Fett in Ansatz bringen, das in flüssiger bzw. verdichteter Form aus den Gebrauchswässern in Küche und Haus, aus den Klosettwässern, aus gewerblichen Betrieben (trotz angebrachter Fettsfänge sollen hier noch ansehnliche Mengen flüssig gewordenen Fettes durchgespült werden), aus den Straßenwässern stammt.

Die Spülfläuche enthält also Mengen Fettes, deren Rückgewinnung sich umsomehr lohnen würde, als hierdurch eben gleichzeitig einer der gefährlichsten Bestandteile des Schlicks beseitigt würde, und so haben sich denn auch bereits mehrere Techniker mit der Lösung dieser Frage beschäftigt und teilweise auf ihre Methoden Patente erhalten. Eines der gegenwärtig meist genannten Verfahren ist dasjenige von Chr. Kremer, z. Z. Großlichterfelde. Es ist begründet auf dem durch mehrere deutsche Reichspatente geschützten Apparat zur Gewinnung von Fett aus Küchenabwässern, der zur Zeit in vielen größeren Restaurants, Molkereien, Wurstfabriken, Schlachthäusern des In- und Auslandes überall da erfolgreich arbeitet, wo man bei der Auswahl der Plätze zweckmäßig verfahren hat. Die Tätigkeit des Kremerschen Gerätes stützt sich in der Hauptsache auf die bekannten physikalischen Erscheinungen der kommunizierenden Röhren und der spezifischen Schwere. Die ersten Versuche, nach solchem System das Fett aus städtischen Abwässern zu gewinnen, fanden im Jahre 1901 in der städtischen Kläranlage zu Wiesbaden statt. Der Erfolg war günstig, und man verbesserte den Apparat noch weiter dahin, daß er zu gleicher Zeit zu Klärzwecken Ausnutzung finden konnte. Die Versuche zu letzterem Zwecke wurden vorgenommen in der städtischen Kläranlage zu Frankfurt a. M., alsdann wurde Herrn Kremer die Genehmigung erteilt, auf dem Kieselgut Osborn b. Berlin, das besonders fetthaltige Wasser zu verarbeiten hat, eine Reihe von Apparaten zu Versuchszwecken aufzustellen.

Die ersten beiden Apparate kamen im Januar 1903 zur

Aufstellung, und zwar in der Größe von je 5 m Länge und 3 m Breite, und wurden derart betrieben, daß das Wasser aus dem um einige Meter erhöhten Schieberauslauf zuerst den Apparat I und dann noch einmal den Apparat II durchlief. Die Versuche im Januar und Februar fanden längere Zeit bei einer Lufttemperatur von 10—15° unter Null und einer Wassertemperatur von 9—13° über Null statt und hatten in dieser Kälteperiode das Ergebnis, daß in dem Apparat I allein aus je 1 cbm Abwasser 300—500 g nach der Fettschicht hin abgetrennt wurden. Dieser Fettschlamm enthielt laut Analysen des städtischen Untersuchungsamtes Kassel:

Am 17. Januar 1903:

Wasser = 86,22 %
Fett = 6,11 %

In der Trockensubstanz:

Fett = 44,35 %

Am 24. Januar 1903:

Wasser = 86,46 %

In der Trockensubstanz:

Fett = 49,25 % direkt extrahiert
Fett = 2,11 % durch Schwefelsäure gespalten

Stickstoff = 4,11 %

In der fettfreien Trockensubstanz sind demnach enthalten: Stickstoff 8,26 %.

Am 5. Februar 1903:

Wasser = 81,23 %
Fett = 9,05 %

In der Trockensubstanz:

Fettfrei = 48,19 %

Nach einer weiteren Mitteilung dieses Institutes vom 27. April ergab das Mittel von Fett:

In der Trockensubstanz = 47,26 %
Stickstoff vor der Entfettung = 4,11 %
" nach " " " = 7,40 %

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Landeskultur.

Fischerei, Forsten.

Normalstatuten für Fischereigenossenschaften vom 29. Oktober 1879.

(Fortsetzung.)

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung:

Fischereigenossenschaft für den Fluß zu N. N. zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in (das Amtsblatt der Regierung zu X., das Kreisblatt zu X., die N. N. Zeitung) aufgenommen.

§ 20. Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden. Den Vorsitzenden ernimmt die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder.

Wählbar ist Jeder, welcher an seinem Wohnorte zu den Gemeindeämtern wählbar ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit und wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern, oder erforderlichen Falls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

In denjenigen Landesteilen, in welchen die §§ 118 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden u. s. w. (Ges.-Samml. S. 297) keine Geltung haben, ist vor dem § 21 folgender § einzuschalten.

§ 21. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen.

Diese Aufsicht wird in erster Instanz von dem Landrat des Kreises K. (dem Magistrat, dem Amtshauptmann, Oberamtmann), in zweiter und letzter Instanz von der Regierung (Landdrostei) zu N. N. ausgeübt. Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen erster Instanz können nur innerhalb einer präklusivischen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der betreffenden Verfügung an gerechnet, erhoben werden.

b.

Statut der Fischereigenossenschaft für den N.-Fluß, im Kreise N.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, nach Anhörung der Beteiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, und mit Zustimmung des Kreistages des Kreises N. wie folgt:

§ 1. Die nachstehend aufgeführten, zur Fischerei in dem N.-Flusse und den damit in Verbindung stehenden, im § 3 aufgeführten Gewässern berechtigten Personen, als:

2c.

bilden, auf Grund des § 9 des Fischerei-Gesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874, eine Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Fischerei-Genossenschaft für den N.-Fluß“ und hat ihren Sitz in N.

§ 3. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt den N.-Fluß im Kreise N., von dessen Ursprunge bei N. bis zur Kreisgrenze bei N. nebst den in Verbindung stehenden Seen, als:

2c.

§ 4. Die Genossenschaft hat den Zweck, in ihrem Gebiete die Aufsicht über die Fischerei zu regeln, Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in Gemeinschaft durchzuführen und alle diejenigen Rechte auszuüben und denjenigen Pflichten nachzukommen, welche das Fischereigesetz und die zur Ausführung desselben bestimmten Vorschriften für derartige Fischereigenossenschaften festsetzen.

§ 5. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft, oder ver-

äußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

§ 6. Eine Erweiterung oder Einschränkung des Genossenschaftsbezirks, sowie der Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern der Genossenschaft bedarf der Beschlußfassung der General-Versammlung (§ 14) und der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

§ 7. Die zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Kosten werden durch Beiträge der Mitgliedschaft aufgebracht. Als Maßstab für die Verteilung dieser Kosten gilt der Kapitalwert der Fischereiberechtigungen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder. Dieser Kapitalwert wird von einer Kommission auf volle durch zehn, ohne Bruch, teilbare Marksummen dergestalt abgeschätzt, daß Ueberschüsse über 5 Mark zu vollen 10 Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter 5 Mark außer Ansatz bleiben.

Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes und drei Mitgliedern, welche in der ersten auf Grund des Statuts zusammenberufenen General-Versammlung, unter Leitung eines Regierungs-Kommissars gewählt werden. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes, welcher in den Kommissionsitzungen den Vorsitz führt, hat bei den Abstimmungen volles Stimmrecht und bei eintretender Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. (Schluß folgt.)

Allgemeines und Personalien.

Am Sonntag den 10. April fand in Hollern b. Stade eine öffentliche Volksversammlung statt, die von dem deutschen nationalen Wahlkomitee des Kreises Jork einberufen war. Diese Versammlung verhandelte auch über die Aufrechterhaltung der **Selbstverwaltung der hannoverschen Marschen im Deich-, Entwässerungs- und Bewässerungswesen**, worüber die Abgeordneten Schorf und Dr. Sahn referierten. Hierbei kam die Meinung zum Ausdruck, daß die von den Behörden nicht immer genügend beachtete alte Selbstverwaltung soweit eben tunlich in den bisherigen Formen aufrecht erhalten werden müsse und daß anzustreben sei, eine Revision der Bremischen Deichordnung von 1742 in diesem Sinne zu gestalten.

Die Entwässerung des Landes Wursten (Landstrich im preuß. Regierungsbezirk Stade, rechts an der Mündung der Weser) hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Ausgedehnte Ueberschwemmungen sind nicht mehr vorgekommen, und das „Marschfieber“, das vor 20 Jahren noch heftig auftrat, ist jetzt vollständig verschwunden. Nachdem im vorigen Jahre die Entwässerung des Nordland-Wursten durch die Vertiefung der Spiefaer Wasserlöse und die Anlage eines neuen Sieles verbessert worden ist, beabsichtigt jetzt die Gemeinde Dorum, die Wasserlöse, den Hauptabzug zum Meer, zu begraben und zu vertiefen. Die Kosten dieses Unternehmens würden sich auf etwa 30000 Mk. belaufen. Durch den Landesbauinspektor sollen nun zunächst Vorarbeiten ausgeführt werden, wofür die Gemeinde Dorum 500 Mark bewilligt hat. Später wird die Gemeinde dann entscheiden, ob eine Vertiefung und Begrabung der Wasserlöse erfolgen soll oder ob sie sich auf die Vertiefung beschränken will. Zum Regierungsbaumeister ist ernannt: Regierungsbauführer Oskar Harten aus Hannover (Wasser- und Straßenbaufach).

Zur Beschäftigung sind überwiesen die Regierungsbaumeister des Wasser- und Straßenbau-faches Bandmann und Felix Schulz der königlichen Oberstrombauverwaltung in Breslau und Schedler der königlichen Regierung in Gumbinnen.

Der Oberlandeskultur-Gerichtsrat Pelzer von Berlin, bisher Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Do-

mänen und Forsten, ist zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Räte in diesem Ministerium ernannt worden.

Der Regierungsrat Reinbothe in Gumbinnen ist der königlichen Regierung in Köln, der Regierungsrat Dr. Zaun in Köln der königlichen Regierung in Arnberg, der Regierungsrat Dr. Koch in Posen der königlichen Regierung in Düsseldorf, der Regierungsassessor Bodenstedt in Saarlouis der königlichen Regierung in Osnabrück, der Regierungsassessor Dr. Heinsius in Lauban der königlichen Regierung in Posen und der Regierungsassessor Heinrichs in Breslau dem königlichen Oberpräsidium in Danzig zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Dem Landrate Grafen v. Wedel in Leer ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Landkreise Hannover übertragen worden.

Dem Bürgermeister v. Einsingen zu Uelzen ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

Dem ersten Bürgermeister Dr. Kersten in Thorn ist der Titel „Oberbürgermeister“ verliehen worden.

Der Landrat Dr. v. Dbernitz in Liebenwerda ist zum Regierungsrat ernannt und in dieser Eigenschaft der königlichen Regierung in Stettin zur dienstlichen Verwendung zugeteilt worden.

Der Landrat v. der Osten in Stuhm ist zum Regierungsrat ernannt und in dieser Eigenschaft der königlichen Regierung in Hannover zur dienstlichen Verwendung zugeteilt worden.

Dem Regierungsassessor Dr. Auwers in Danzig ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder, übertragen worden.

Dem Regierungsassessor Dr. jur. Freiherrn Schenk zu Schweinsberg in Düsseldorf ist die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Leer, Regierungsbezirk Aurich, übertragen worden.

Der besoldete Beigeordnete der Stadt Kassel, Bürgermeister Hermann Jochims, ist in gleicher Eigenschaft für eine fernere Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

Der bisherige unbesoldete Beigeordnete der Stadt Cöpenick, Dr. Georg Langerhans, ist als Bürgermeister

dieser Stadt für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden.

Der erste Bürgermeister der Stadt Cottbus, Oberbürgermeister Werner, ist in gleicher Amtseigenschaft auf fernere zwölf Jahre bestätigt worden.

Der Proturist Karl Wehrmann zu Gerresheim ist als unbesoldeter Beigeordneter dieser Stadt für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Dem Regierungsbaumeister des Wasserbauamts Albert Elmer in Liegnitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erteilt worden.

Der Wasserbauinspektor Bauvat Schnack ist von Hirschberg nach Oppeln und der Wasserbauinspektor Hugo Schmidt von Oppeln nach Liegnitz versetzt.

Der **Ablauf** aus der **Lingese- und Beveralsperre** erfolgt seit dem 15. d. Monats nach den in unserer Zeitschrift Nr. 13 vom vorigen Jahr veröffentlichten Listen.

Briefkasten.

Zu der Antwort auf Seite 92 geht uns von der Bibliotheks-Verwaltung des Bürgermeisteramts H. folgende Nachricht zu:

Die „Zeitschrift für Transportwesen und Straßenbau“ Nr. 9 1904 veröffentlicht auf Seite 154 eine Abhandlung: „Zur Frage der Haftpflicht der Eisenbahnen für Beschädigungen durch Funkenflug“. In dieser findet sich folgender Satz: „So hat z. B. das Reichsgericht (III. 195/87) dahin erkannt, daß den Anliegern einer Eisenbahn kein Schadenersatz aus dem Grunde zusteht, daß die Landesbrandkasse, weil sie größeren Gefahren durch Funkenflug aus den Lokomotiven ausgesetzt sind, von ihnen höhere Brandkassenbeiträge fordert.“

Wir danken für die freundliche Mitteilung und werden die Angelegenheit weiter aufzuklären suchen.

Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 3. bis 9. April 1904.

April	Beveralsperre.					Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Kaufend. cbm	Aufwasserabgabe u. verpumpt in Kaufend. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Niederschläge mm	Sperren-Inhalt rund in Kaufend. cbm	Aufwasserabgabe u. verpumpt in Kaufend. cbm	Sperren-Abfluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Niederschläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.	
3.	3100	—	3260	120000	5,4	2035	—	3900	46000	0,9	10700	—	
4.	3200	—	3260	112000	9,8	2075	—	3900	35500	8,4	9900	—	
5.	3300	—	37000	102000	5,0	2100	—	3900	44000	3,7	9100	—	
6.	3300	—	200000	160000	18,3	2135	—	4660	68000	23,6	14300	—	
7.	3300	—	332000	270000	2,1	2235	—	5440	95000	—	24200	—	
8.	3300	—	211000	134000	—	2300	—	5440	65500	3,5	12000	—	
9.	3300	—	130000	112000	8,0	2350	—	5440	60000	7,7	9900	—	
		—	916520	1010000	48,6		—	32680	414000	47,8			

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Beveralsperre 48,6 mm = 1,142 000 cbm.

b. Lingesetalsperre 47,8 mm = 440 000 cbm.

Hampe's Schornstein-Aufsatz
„VOLLKOMMEN“



Vereinigt alle Vorzüge der bisherigen feststehenden und drehbaren Aufsätze.

Feststehen • Einrücken • Ausleiern

ausgeschlossen.

Mein Aufsatz ruht auf einem stabilen, doppelten und gehärteten Kugellager.

Leiste weitgehendste Garantie für langjährige Function.

Man probire meinen Aufsatz D. R. G. M. 118938 u. 156398.

Remscheider Dachfensterfabrik und Verzinkerei

Hugo Hampe, Remscheid.



Stahl-Windmotore zur Wasserversorgung und Antrieb von Maschinen, sowie

Fernpumpwerke für Windmotor u. Handbetrieb liefert

G. R. Herzog, Dresden 59 (Gegr. 1870.)

Grösste und leistungsfähigste Stahlwindmotoren und Pumpenfabrik Deutschlands. Langj. Erfahrung.

Prospekte, Preislisten etc. gratis.

Goldene Medaille 1902.

Siderosthen-Lubrose

in allen Farbennuancen.

Bester Anstrich für Eisen, Cement, Beton, Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Facadenanstrich.

Alleinige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

Nettetalers Trass
als Zuschlag zu Mörtel und Beton
bei Talsperr-Bauten
vorzüglich bewährt.

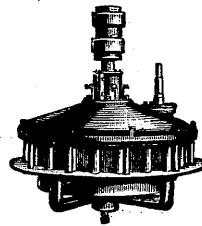
Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

Eschbach-Talsperre bei Remscheid,
Panzer-Talsperre bei Lennepe,
Bever-Talsperre bei Hückeswagen,
Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,
Lingese-Talsperre bei Marienheide,
Fuelbecke-Talsperre bei Altena,
Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,
Hasperbach-Talsperre bei Haspe,
Verse-Talsperre bei Werdohl,
Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),
Talsperre an der schwarzen Neisse bei Reichenberg (Böhmen.)

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.

Turbine „Phönix“

Garantirter Nutzeffekt



80%

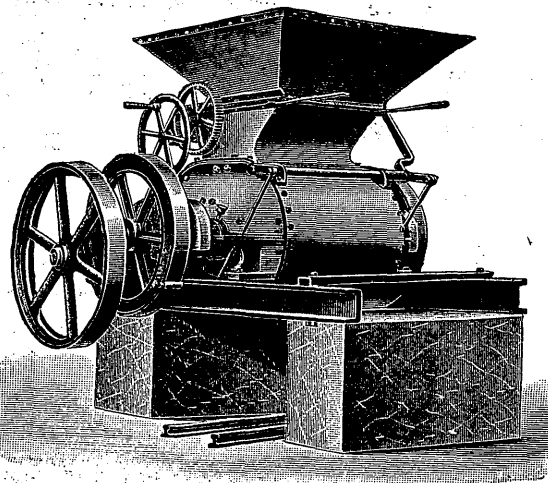
Prima Referenzen und Bremsprotokolle stehen zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.

Strassburg-Königshofen (Elsass.)

Düsseldorfer Baumaschinenfabrik
Bünger & Leyrer, Düsseldorf-Derendorf.

Zwangweise, knetende Mischung. Vorzüglich bewährt.



In Betrieb auf den Baustellen der Talsperrren bei Dahlerbrück u. Meschede.

Neueste, doppelwirkende Mörtelmischmaschine.

Wer bauen will schützt das Gebäude gegen aufsteigend. Erdfeuchtigkeit einfach u. billig durch Andernach's bewährte schmiegsame Asphalt-Isolirplatten. Muster u. Prospekt mit zahlreichen Anerkennungschriften postfrei und umsonst. **A. W. Andernach in Beuel am Rhein.** Verkaufsstellen werden mitgetheilt. Weitere Wiederverkäufer gesucht.

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektirt:

Filteranlagenfür Thalsperren-Wasser
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisenungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Weltfilter

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Broschüre u. Kostenanschläge gratis.

Acetylen-Apparate-Fabrik**Emil Weber & Co.,**

Chemnitz i. S.

Fachgemäße Ausführung kompl. Anlagen.

Kostenanschläge unentgeltlich.

1000 Mark für ein großes Preis-Ausschreiben
setzt der Verlag der „Deutschen
Möden-Zeitung“ in Leipzig aus. Gegenstand des Wettbewerbes
ist eine Handarbeit, einschließlich kunstgewerblicher Handarbeit,
und dabei zulässig sowohl die selbsterdachte, selbst-entworfenen und
selbst angefertigte Arbeit, wie die nach freigewählter Vorlage,
Ausführliche Angaben und Bedingungen enthalten die neuesten
Nummern der „Deutschen Möden-Zeitung“ (Preis vierteljähr-
lich 1 Mk.; zu beziehen durch jede Buchhandlung und Post-
anstalt, wie auch direct vom Verlag, Leipzig, Marktgrafenstr. 4.)

Rammarbeiten

übernimmt, wenn die Hölzer geliefert, in Accord, auch
stehen Dampfrahmen und Spülpumpen mit geschulten
Leuten miethweise zur Verfügung.

J. Alfred Martens, Zimmermeister,Specialgeschäft für Rammarbeiten,
Hamburg, Hammerweg 90.**Mieth-Lokomobilen**

und fahrbar

Dampfjeder Zeit am Lager sofort
lieferbar.**Gebrüder Lutz, A.-G.,**
Maschinenfabr. u. Kesselschmiede,
Darmstadt.

Reinsch's patentirte

Windmotore

sind
die besten
der Welt
zur selbstthätigen
und kostenlosen

Wasserförderung

für alle Zwecke wo
Wasser gebraucht wird
oder fortzuschaffen ist,
als auch zum Betriebe
aller landwirtsch.
u. kl-gewerbl. Ma-
schinen.

Wasserleitungen
für Gemeinden und
Private.

Ueber 4000 Anlagen
ausgeführt.

Staatsmedaillen.

47 höchste

Auszeichnungen.

Tausende —

Referenzen.

Ausführliche Cataloge direct von
Carl Reinsch, Dresden-A. 4.
H. S.-A. Hoflieferant. — Gegr. 1850.

Ueberschwemmungen
der Keller usw.

d. Rückstau- (Hoch-) Wasser

verhüten sicher meine

Rückstauverschlüsse.

Wilh. Breil in Essen (Ruhr)

Sandsteinziegel-Fabriken

zur Herstellung von Mauersteinen

aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis
6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert**Elbinger Maschinenfabrik****F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.**

41 Fabriken

mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems
wurden bereits eingerichtet.

Hohe Rentabilität!

Man verlange Broschüre

In Anfertigung von Drucksachen

empfiehlt sich die Buchdruckerei von

fr. Welke, Hücheswagen.**Die Thalsperren-Anlage**

bei Marklissa am Quis.

3. vermehrte Auflage mit Anleitung zu den Berechnungen einer
solchen Thalsperrenanlage.Herausgegeben zum Besten der hinterbliebenen Kinder der
bei dem Thalsperrenbau verunglückten Arbeitervom Königl. Wasserbauinspektor **Wachmann** in Marklissa
im Dezember 1903.

Preis 1,25 Mark.

Zu beziehen von dem „Baubureau der Thalsperre“
bei Marklissa i. S.bzw. vom Buchhändler **Leupold** in Marklissa.

Hartstahlguss-Polygon-Roststäbe
mit dem Schmied sparen 33 1/3% Kohlen
Verlangen Sie unentgeltlichen Kostenanschlag. Vertreter gesucht.
Adolf Rudnicki, Berlin S.O. Schmidstrasse 14.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.
Geschäftsstelle: Neuhücheswagen (Rheinland.)Druck von Förker & Welke in Hücheswagen (Rheinland.)
Telephon Nr. 6.